



# Genehmigung

## von Werbung auf der Sport- und Spielkleidung

1. Genehmigungssteller Name und Anschrift des Vereins	
2. Geltungsbereich im Verein oder Name des Clubs ( welche Mannschaften bzw. Einzelspieler )	
3. Vertragspartner: ( Name und Anschrift der Firma )	
4. Text der Aufschrift ( Emblem ) Trikot    Trainingsanzug    Pullover <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. Genaue Maße der Aufschrift ( Emblem )	
6. Vertragsdauer:	von 01.08. <input type="text"/> bis 31.07. <input type="text"/>
7. Vertragsnummer:	%

### Besondere Bestimmungen:

Auf die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung wird hingewiesen. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Genehmigungsstellers (Verein)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Vertragspartners

## **Allgemeinverbindliche Vorschriften zur Werbung auf Sport- und Spielkleidung**

§ 1 Werbung auf Sport- und Spielkleidung beim Tragen vor, während und nach Sportveranstaltungen ist gestattet.

Die Anbringung der Werbung ist durch die Mitgliedsverbände genehmigungspflichtig.

Ob und wieviel die Genehmigung kostet, obliegt jedem Mitgliedsverband selbst.

Die Werbung kann für eine oder mehrere Spielrunden genehmigt werden.

Ein Verein oder Club kann für mehrere Partner werben.

Die Genehmigung kann nur für alle Mannschaften eines Clubs beantragt werden.

§ 2 Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.

Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie Brennalkohol ist unzulässig.

Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Herstellung darf nicht genehmigt werden.

Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen sind nicht erlaubt.

§ 3 Schiedsrichtern ist es gestattet während ihren Einsätzen genehmigte Werbung zu tragen.

§ 4 Die Rückseite der Trikots muss mit einer Startnummer versehen werden können.

§ 5 Vereine, Clubs sowie Schiedsrichter, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Sport- oder Spielkleidung tragen werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung bestraft.

§ 6 Verträge zwischen Vereine/Clubs und werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird. Verträge zwischen Vereine/Clubs und werbetreibenden Firmen dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein/Club in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- oder Clubführung Einfluss nehmen.